



Weisungen über die Spezialfinanzierung Sport betreffend Pauschalbeiträge an die allgemeine Verbands- und Vereinsarbeit

Gestützt auf Art. 31 lit. a der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung; BR 470.010) vom 7. Juli 2015

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 19. August 2015
(Stand 01. Juli 2023)

Art. 1 Ausrichtung von jährlichen Pauschalbeiträgen

¹ Den Mitgliedern des Dachverbandes des Bündner Sports können für die allgemeine Verbands- und Vereinsarbeit, für Ausbildungs- und Sportkurse aller Art, zur Förderung des Breiten- und Leistungssports und der Jugendförderung jährliche Pauschalbeiträge ausgerichtet werden. *

² Dem Dachverband des Bündner Sports kann für seine allgemeine Verbandsarbeit ein Pauschalbeitrag ausgerichtet werden.

Art. 2 Einreichung und Behandlung der Gesuche

a) Adressat

¹ Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

Art. 3 b) Beilagen

¹ Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Meldetalon;
- b) Erhebungstabelle;
- c) Bankverbindung; *
- d) genehmigte Erfolgsrechnung, Bilanz und Revisorenbericht. *

Art. 4 c) Eingabefrist

¹ Die Angaben über die Anzahl Vereine und die Mitgliederbestände sind jeweils bis 15. Oktober auf dem offiziellen Meldeformular bei der dort angegebenen Stelle einzureichen (Poststempel- respektive E-Maildatum massgebend).

² Bei verspätet oder unvollständig eingereichten Angaben wird kein jährlicher Pauschalbeitrag ausgerichtet.

Art. 5 d) Entscheid über die Ausrichtung von jährlichen Pauschalbeiträgen

¹ Die Regierung entscheidet über die Höhe der Beiträge.

² Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

Art. 6 e) Bemessungsgrundlage

¹ Die Ermittlung der jährlichen Pauschalbeiträge an die Mitglieder des Dachverbandes des Bündner Sports erfolgt aufgrund folgender Parameter:

- a) Anzahl Bündner Vereine; *
- b) Anzahl Aktivmitglieder über 20 Jahre;
- c) Anzahl Aktivmitglieder unter 20 Jahre;
- d) J+S-Aktivitäten gemäss Statistik des Bundesamtes für Sport; *

² Der Beitrag an den Dachverband des Bündner Sports wird auf der Basis des Jahresberichtes und der Rechnungslegung ermittelt.

Art. 7 f) Prüfung der Unterlagen

¹ Die eingereichten Unterlagen werden vom Amt für Volksschule und Sport geprüft.

Art. 8 g) Auszahlung

¹ Die von der Regierung festgelegten jährlichen Pauschalbeiträge werden zu Jahresbeginn ausbezahlt.

Art. 9 h) Bekanntgabe des jährlichen Pauschalbeitrages

¹ Die Beitragsempfängerinnen beziehungsweise -empfänger haben die jährlichen Pauschalbeiträge in ihrer Jahresrechnung bekannt zu geben.

Art. 10 Auflage

¹ Die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen ist verbunden mit der Auflage, die Marken «graubündenSport» und «Swisslos» in geeigneter Weise zu präsentieren. Entsprechende Druckvorlagen oder Banner sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle erhältlich.

Art. 11 Beschwerde

¹ Gegen Entscheide der Regierung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten am 19. August 2015 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
AVS / DV 2790/2015 vom 19.08.2015	19.08.2015	Ersterlass	
AVS / DV 1086/2023 vom 1.06.2023	01.07.2023	Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 lit. c, Art. 3 Abs. 1 lit. d, Art. 6 Abs. 1 lit. a und d	geändert geändert neu geändert